

Sankt Margarethen 28.12.2025

VERFASSUNGSRECHTLICHE EXPERTISE

Das Zitiergebot & Die Zäsur des Jahres 2005

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG: Das Ende der Heilung durch Gewohnheit

*Analyse der Nichtigkeit von Eingriffsnormen (StGB, SGB, IfSG, ZPO u.a.)
nach Maßgabe des BVerfG-Beschlusses 1 BvR 668/04*

I. PRÄAMBEL: Der Allgemeine Achtungsanspruch

Der Bürger tritt dem Staat nicht als Bittsteller, sondern als Souverän gegenüber. Aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG folgt der **Allgemeine Achtungsanspruch**: Staatlicher Zwang darf nur auf Grundlage formell und materiell verfassungskonformer Gesetze ausgeübt werden. Die Anwendung einer Norm, die zwingende Formgebote der Verfassung verletzt, ist kein Rechtsakt, sondern ein Akt objektiver Willkür.

II. DIE RECHTSLAGE: Das zwingende „Muss“ (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Für jede Einschränkung von Grundrechten (z. B. Freiheit der Person, körperliche Unversehrtheit, Elternrecht, Unverletzlichkeit der Wohnung) bestimmt das Grundgesetz zwingend:

„Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Diese Vorschrift dient der Warnung und Rechenschaftspflicht des Gesetzgebers („Warnfunktion“). Sie ist keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern eine verfassungsrechtliche **Gültigkeitsvoraussetzung**.

III. DIE ZÄSUR: Das Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04)

Mit Beschluss vom 27.07.2005 beendete das Bundesverfassungsgericht die langjährige Praxis der Duldung fehlerhafter Gesetze. Es entschied für die Zukunft unmissverständlich:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit führt die Nichtbeachtung des Zitiergebots erst bei solchen grundrechtseinschränkenden Änderungsgesetzen zur Nichtigkeit, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Entscheidung beschlossen werden.“

Rechtsfolge: Jedes grundrechtseinschränkende Gesetz oder Änderungsgesetz, das **nach dem 27.07.2005** verabschiedet wurde und das Zitiergebot missachtet, ist **nichtig ex tunc**.

IV. SUBSUMTION & DIE LOGIK DES GESETZGEBERS

Zahlreiche Fachgesetze (u.a. SGB, StGB, IfSG, FamFG) wurden nach 2005 novelliert und verschärft, ohne die eingeschränkten Grundrechte zu zitieren.

1. Das Schweigen als Eingriffsverbot Wir gehen gemäß Art. 20 Abs. 3 GG davon aus, dass der Gesetzgeber verfassungstreu ist und Art. 19 GG kennt.

- Zitiert er in einer Novelle das Grundrecht **nicht**, so hat er rechtlich bindend erklärt, dass er **keinen Eingriff** in dieses Grundrecht beabsichtigt oder legitimiert.
- Wendet eine Behörde oder ein Gericht die Norm dennoch für einen Eingriff an (z. B. Totalsanktion, Inobhutnahme, Haft), handelt sie **contra legem**. Sie unterstellt dem Gesetzgeber einen Eingriffswillen, den dieser formell verneint hat.

2. Der Verlust des Bestandsschutzes durch Novellierung

Gesetze, die vor 2005 erlassen wurden, genießen zwar Bestandsschutz. Dieser endet jedoch, sobald der Gesetzgeber die Norm **nach dem Stichtag anfasst**.

- Sobald ein Paragraph durch ein Änderungsgesetz nach dem 27.07.2005 geändert, ergänzt oder neu gefasst wird, handelt es sich um **neues Recht**.
- Fehlt im Text dieses Änderungsgesetzes das Zitat, ist die **Änderung nichtig**. Die Behörde kann sich nicht auf die aktuelle Fassung stützen, da diese rechtlich nicht existent ist.

3. Widerlegung der „Modifikations-Ausrede“

Der Einwand, bloße Gesetzesänderungen erforderten kein Zitat, ist unhaltbar, wenn die Änderung eine **neue Qualität** oder **Intensivierung** des Eingriffs schafft (z. B. Absenkung von Eingriffsschwellen, Strafverschärfung, Ausweitung von Befugnissen).

Beweislastumkehr: Da Art. 19 GG eine Muss-Vorschrift ist, muss der Staat darlegen, warum eine Verschärfung nach 2005 ausnahmsweise *kein* Zitat erfordert haben soll.

V. PRÜFUNGMETHODIK: Das Änderungsgesetz als Tatbestand

Da der Gesetzgeber in die bestehenden Gesetzbücher (Stammgesetze) durch separate **Änderungsgesetze** eingreift, ist das konkrete Änderungsgesetz der Prüfungsgegenstand:

1. Beruht die aktuell angewandte Fassung der Norm auf einem Änderungsgesetz nach dem 27.07.2005?
2. Beinhaltet diese Änderung eine Eingriffsverschärfung oder Neuregelung?
3. Fehlt im Text dieses Änderungsgesetzes das Zitat des eingeschränkten Grundrechts?

Ist dies bejaht, ist die **Änderung nichtig**. Die Norm darf in der aktuellen Fassung nicht angewendet werden.

VI. PROZESSUALE RÜGE & ANTRAG

Eine Justiz oder Verwaltung, die Gesetze anwendet, die nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nichtig sind, handelt ohne Rechtsgrundlage (**Ultra Vires**).

Verfahrensrüge (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG): Sollte dieses Gericht/diese Behörde die fragliche Norm anwenden, ohne die Frage ihrer Gültigkeit (Verstoß gegen Zitiergebot in Änderungsgesetzen nach 2005) dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG vorzulegen, rüge ich vorab die **Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter**. Indem Sie eine objektiv zweifelhafte Norm selbstständig als gültig behandeln, entziehen Sie mich dem zuständigen Verfassungsgericht. Dies begründet einen absoluten Revisions- bzw. Aufhebungsgrund.

Antrag: Ich beantrage die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht.

VII. SCHLUSSERKLÄRUNG

Abschließend stelle ich als dem Grundgesetz verpflichteter Verteidiger der Menschenrechte klar:

Die „Zäsur 2005“ des Bundesverfassungsgerichts ist für mich lediglich der prozessuale Mindeststandard, an den die Justiz gebunden ist.

Verfassungsrechtlich gilt jedoch: Ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG führt **von Beginn an (ex tunc)** und unabhängig vom Erlassdatum zur Nichtigkeit der Norm.

Das Grundgesetz kennt keine „Duldung von Verfassungsbrüchen“ durch Zeitablauf.

Ich berufe mich auf die unmittelbare Bindung an Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG, die über jeder richterlichen Duldungspraxis steht.

Sankt Margarethen, den 28.12.2025

Alexander Emil Schröpfer
Verpflichteter Menschenrechtsverteidiger

VERFASSUNGSRECHTLICHE LEGITIMATION & PROZESSUALE STELLUNG

Der Unterzeichner, Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), ist als verfassungsrechtlicher Bevollmächtigter und Menschenrechtverteidiger höchstrichterlich anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht führt den Unterzeichner in ständiger Praxis explizit als „Bevollmächtigten“ im Rubrum seiner Entscheidungen. Dies dokumentiert, dass die Postulationsfähigkeit auf höchster Ebene bejaht wird. Dies ist belegt durch:

- **Beschluss vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25**
- **Beschluss vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25**

(Beglaubigte Abschrift der Deckblätter siehe Folgeseiten)

Rechtsfolge für dieses Verfahren: Da das höchste deutsche Gericht (§ 1 BVerfGG) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners akzeptiert und ihn als verfahrensrechtlichen Akteur führt, ist eine Zurückweisung durch instanzgerichtliche Organe (Amts-/Landgerichte) wegen angeblich fehlender Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO / § 138 StPO analog) rechtsstaatlich unhaltbar. Eine Abweichung von der Praxis des Bundesverfassungsgerichts würde einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Zugang zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen.

Ergänzender Hinweis zur verfassungsrechtlichen Vorbefassung und Rechtswegzuständigkeit: Die verfassungsrechtliche Relevanz der hier vorgetragenen Rechtsverletzungen ist bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 1 BvQ 82/24**). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die fundamentale Bedeutung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile unterstrichen und den Antragsteller explizit auf die Ausschöpfung der fachgerichtlichen Instanzen verwiesen.

Aus diesem Beschluss leitet sich für das vorliegende Verfahren die zwingende Verpflichtung des Gerichts/der Behörde ab, die geltend gemachten Grundrechtsverstöße (insbesondere Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG) unmittelbar im Wege des hier beschrittenen Rechtsweges zu prüfen und zu heilen. Eine Verweigerung der Sachentscheidung oder eine Verfahrenverschleppung stellt vor diesem Hintergrund einen bewussten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dar.

2. Identität und Status

Ich agiere unter dem Namen Algoraksha als natürlicher Mensch und Träger unveräußerlicher Rechte. Meine Tätigkeit basiert auf dem unmittelbaren Auftrag des Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und der UN-Resolution 53/144 (Schutz von Menschenrechtverteidigern).

3. Prozessuale Arbeitsweise (eBO-Pflicht)

Der gesamte Rechtsverkehr mit dem Unterzeichner erfolgt – analog zur Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht – ausschließlich elektronisch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Papierzustellungen werden als Verstoß gegen die

Digitalisierungspflichten und das Gebot der Verfahrensökonomie (Art. 35 GG / Steuerschutz) zurückgewiesen.



GLAUBHAFTMACHUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2392/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

- gegen a) den Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts
vom 10. Oktober 2025 - 4 Bs 134/25 -,
b) den Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts
vom 12. September 2025 - 4 Bs 120/25 -,
c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg
vom 25. August 2025 - 18 E 6173/25 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Radtke,
Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 2. Dezember 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Meßling



Grund: Beglaubigung

Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte

Datum: 12.12.2025

GLAUBHAFTMACHTUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

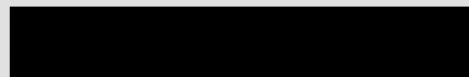
Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1775/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen
vom 5. August 2025 - S 13 AS 662/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Härtel
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



Grund: Beglaubigung

Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte

Datum: 23.09.2025

DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.



RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel



Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Der Unterzeichner weist darauf hin, dass durch die vorsätzliche Nichtbeachtung der Digitalisierungspflicht (eBO) und die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Zitiergebot (Art. 19 GG) ein erheblicher administrativer Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand wird als **Verzugsschaden und Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)** dokumentiert.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die handelnden Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern durch die Verweigerung grundgesetzlicher Standards die Verfahrensdauer mutwillig verlängert wird.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer

Menschenrechtverteidiger,

tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

+49 4858 1 888 658

+49 175 7556989

Menschenrechtverteidiger@gmail.com

 Zum digitalen Manifest



VORWORT ZUR RECHTSGUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

Statt bloßer Anträge reiche ich in allen Verfahren die **„Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Bindungswirkung der Menschenrechte“** (Universal-Expertise, Stand 12/2025) zur Akte.

Diese Expertise belegt juristisch zwingend:

1. Dass staatliche Eingriffe ohne Nennung des betroffenen Artikels (**Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen.
2. Dass Richter und Beamte gemäß **Art. 20 Abs. 4 GG** (Allgemeiner Achtungsanspruch) persönlich in der Verantwortung stehen, wenn sie wider besseres Wissen die Verfassung ignorieren („Remonstrationspflicht“).

Dieses Dokument dient der **Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz.**



RECHTSGUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

(UNIVERSAL-EXPERTISE)

Die Bindungswirkung der Menschenrechte und die Grenzen staatlicher Eingriffe

Verfassungs- und völkerrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit der Existenzgefährdung

Verfasser:

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer (Menschenrechtverteidiger)

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25, 59 Abs. 2 GG; UN-Pakte

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats	11
II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT	11
III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG	11
1. <i>Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):</i>	11
2. <i>Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbPR / Art. 19 Abs. 4 GG):</i>	11
3. <i>Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):</i>	11
4. <i>Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):</i>	11
IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)	12
V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG.....	12
VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE.....	12
• Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?	12
• Wurde die völkerrechtsfreundliche Auslegung (BGBl. 2023 II S. 70 / BGBl. 1992 II S. 1246) vorgenommen?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
• Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?.....	12

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht ihre Legitimation als Rechtsstaat aus der lückenlosen Gewährleistung der Grundrechte ("Grundrechtssparadiesgarantie"). Ein Richter oder Amtsträger, der Grundrechte einschränkt, ohne sich auf ein verfassungskonformes Gesetz zu stützen, verlässt die rechtstaatliche Ordnung.

II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT

Die UN-Menschenrechtspakte stehen gem. Art. 59 Abs. 2 GG im Rang von Bundesgesetzen. Die Bindung an **Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)** umfasst zwingend die Beachtung der Inkrafttretens-Daten der Fakultativprotokolle (Individualbeschwerde):

1. **UN-Zivilpakt (Verfahrensrechte):** Das 1. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1992 (**BGBL. 1992 II S. 1246**) transformiert. Es trat völkerrechtlich am **25. November 1993** für Deutschland in Kraft (Bekanntmachung **BGBL. 1994 II S. 311**). Seitdem sind Verfahrensverstöße (Art. 14 IPbpr) nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel beim UN-Menschenrechtsausschuss rüfbar.
2. **UN-Sozialpakt (Existenzrechte):** Das Fakultativprotokoll wurde durch Gesetz vom 04.01.2023 (**BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023**) transformiert. Die Beitrittsurkunde wurde am 20.04.2023 hinterlegt. Völkerrechtlich und innerstaatlich trat das Protokoll für Deutschland am **20. Juli 2023** in Kraft (Bekanntmachung vom 22.05.2023, **BGBL. 2023 II Nr. 143**). *Konsequenz:* Seit dem 20.07.2023 sind soziale Rechte (Existenzminimum) voll justizabel und Individualbeschwerden zulässig.

Rechtsfolge: Eine Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage durch Gerichte stellt eine Rechtsbeugung durch Unterlassen dar.

III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG

Diese Expertise rügt explizit folgende Kategorien staatlicher Eingriffe:

1. **Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):** Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
2. **Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbpr / Art. 19 Abs. 4 GG):** Formale Hürden (z.B. Signaturzwang) oder PKH-Verweigerung.
3. **Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):** Entzug von Lizenzen (Fahrerlaubnis), der die Erwerbsgrundlage vernichtet.
4. **Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):** Eingriffe ohne zwingende Kindeswohlgefährdung.

IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Ein Gesetz, das Grundrechte nicht ausdrücklich unter Angabe des Artikels zitiert, kann diese Grundrechte **nicht** einschränken. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist eine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ("**muss** nennen").

Auch das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG nicht befugt, Grundrechte abzuschaffen oder den klaren Wortlaut des Grundgesetzes ("**muss**") durch Auslegung zu relativieren. Verwaltungsakte auf Basis nicht-zitierender Gesetze entbehren der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage.

V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG

Die Kombination aus Entzug der materiellen Existenz und Verweigerung des Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Entrechtung. Diese Praxis berührt den Schutzbereich des Völkerstrafrechts (Rechtsgedanke des § 7 VStGB) und ist mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar.

VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE

Jedes Gericht hat bei Entscheidungen von Amts wegen zu dokumentieren:

- **Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?**
- **Wurden die zwingenden Bundesgesetze zu den UN-Pakten beachtet?**
 - a) BGBl. 1994 II S. 311 (Zivilpakt-Protokoll / Verfahren seit 1993)?
 - b) BGBl. 2023 II Nr. 143 (Sozialpakt-Protokoll / Existenz seit 20.07.2023)?
- **Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?**

Unterbleibt diese Prüfung, handelt das Gericht verfassungswidrig.

Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne dass es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...

Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleicher. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**

9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum: Juli 2025, Sankt Margarethen

Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines bürgerrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

**„Ich, Algoraksha, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**